



BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS
vom 21. Dezember 1978
zur Änderung der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION -

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend
"Übereinkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1
Buchstabe b,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Regel 26 Absatz 2 Buchstabe c letzter Satz der Ausführungsordnung
zum Übereinkommen (nachstehend "Ausführungsordnung" genannt)
erhält im englischen und französischen Text folgende Fassung:

a) im englischen Text:

"It is recommended that the telegraphic and telex address
and telephone number be indicated;"

b) im französischen Text:

"Il est recommandé d'indiquer l'adresse télégraphique
et de télex ainsi que le numéro de téléphone;"

Artikel 2

Regel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Ausführungsordnung erhält folgende Fassung:

"Die Zeichnungen sind in widerstandsfähigen, schwarzen, ausreichend festen und dunklen, in sich gleichmäßig starken und klaren Linien oder Strichen ohne Farben oder Tönungen auszuführen."

Artikel 3

Regel 35 Absatz 6 der Ausführungsordnung erhält folgende Fassung:

"(6) Vorbehaltlich der Regel 32 Absatz 1 sind auf den Blättern als Mindestränder folgende Flächen unbeschriftet zu lassen:

| | |
|---------------------|--------|
| Oberer Rand: | 2 cm |
| Linker Seitenrand: | 2,5 cm |
| Rechter Seitenrand: | 2 cm |
| Unterer Rand | 2 cm |

Die empfohlenen Höchstmaße für die vorstehenden Ränder sind folgende:

| | |
|---------------------|--------|
| Oberer Rand: | 4 cm |
| Linker Seitenrand: | 4 cm |
| Rechter Seitenrand: | 3 cm |
| Unterer Rand: | 3 cm." |

Artikel 4

Der Präsident des Europäischen Patentamts übermittelt allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sowie den Staaten, die diesem beitreten, eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

Geschehen zu München am 21. Dezember 1978

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident



G. VIANÈS

Der vorstehende Text stimmt mit dem am einundzwanzigsten
Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig in München unter-
zeichneten und im Archiv des Europäischen Patentamts hinter-
legten Beschluß des Verwaltungsrats vom 21. Dezember 1978
zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patent-
übereinkommen überein.

München, den 1. Februar 1979

Der Präsident des Europäischen Paten

van den Kerkhof